

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 8. November 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft Gregorich-Schega

Klappe 646 Durchwahl

Zl. IV-51.049/13-2b/85

An das
Bundesministerium für Bauten
und Technik

im Hause

Zl. 73 85
Datum: 12. NOV. 1985
Verteilt 18. NOV. 1985 *Purmer*

Klausgruber

Novellierung des Dampfkessel-
Emissionsgesetzes zum Luftrein-
haltegesetz für Kesselanlagen
und Luftreinhalteverordnung für
Kesselanlagen 1986; Begutachtungs-
verfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nimmt Bezug auf die do. Note vom 29. Juli 1985, Zl. 47 310/1-IV/7/85, und gibt hiezu folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines

Die durch den vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwurf beabsichtigten Verbesserungen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung durch Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen werden aus ökologischen Gründen vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sehr begrüßt und tragen auch den entsprechenden Beschlüssen der Regierungsklausur vom Juli 1985 Rechnung. Es bleibt zu hoffen, daß diese gegenüber der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG, BGBl. Nr. 209/1984, verschärften Bestimmungen als Maßstab auch für nach anderen Vorschriften zu beurteilende Feuerungsanlagen herangezogen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1:

Die in den Erläuterungen angeführten für einen neuen Titel bzw. Kurztitel sprechenden Gründe sind zwar durchaus einsichtig, ob allerdings die Buchstabenkürzung des Kurztitels (LRG-K) sinnvoll ist, darf unter anderem auch im Hinblick auf Punkt 40 der Legistischen Richtlinien bezweifelt werden.

Zu Art. I Z 2:

Die Angleichung der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 DKEG an § 71a Gewerbeordnung 1973 wird aus Sicht des ho. Ressorts begrüßt.

Zu Art. I Z 3:

Die durch die Neufassung von § 4 Abs. 3 und 4 vorgenommene Angleichung der Verfahrensvorschriften des DKEG an jene der GewO wird positiv beurteilt.

Zu Art. I Z 4:

Das Ziel des neuen § 5a, alle Dampfkesselanlagen - und zwar sowohl die unter § 11 DKEG fallenden "Altanlagen" als auch Anlagen, die gemäß den §§ 4 bzw. 6 DKEG bewilligt oder genehmigt wurden - dem einer jeweiligen Durchführungsverordnung zu Grunde liegenden Stand der Technik anzupassen und die für diese Anpassungen notwendigen Übergangsbestimmungen und Fristen im Verordnungsweg festzulegen ist begrüßenswert.

Es sollte jedoch (zumindestens in den Erläuterungen) das Verhältnis dieser neuen Bestimmung zu Art. I Z 11 des Gesetzesentwurfes (§ 11 Abs. 5) näher ausgeführt werden, da gemäß den Erläuterungen allen auf § 11 Abs. 5 (neu) gestützten Verbesserungsmaßnahmen der Stand der Technik zu Grunde zu legen ist, der sich aus der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG ergibt.

- 3 -

Weiters darf in sprachlicher Hinsicht angeregt werden, § 5a Abs. 1 2. Satz in 2 Sätze aufzuteilen ("... anzupassen sind. Diese Anpassung kann ...").

Zu Art. I Z 11:

Eine Umformulierung des letzten Satzteils wird aus sprachlichen Gründen angeregt.

Zu Art. I Z 12:

Im § 11 Abs. 6 1. Satz 2. Zeile wäre nach "gemäß" das Wort "den" einzufügen.

III. Zum vorliegenden Verordnungsentwurf:

Die gegenüber der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG BGBl. Nr. 209/1984, vorgesehenen Verschärfungen entsprechen den diesbezüglichen Intentionen des ho. Ressorts und geben zweifellos den im DKEG definierten Stand der Technik wieder.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Herausnahme des "Rußblasens" aus den Begriff des instationären Zustandes bzw. der Wartungsarbeiten ist zu begrüßen.

Zum nicht geänderten § 8:

Bei Z. 1.1 (Holz) könnte der Klammerausdruck "Stücke, Scheite" gestrichen werden, da Anlagen mit Scheiten und Stücken ohnehin die Grenzwerte der Verordnung nicht einhalten können. Stücke und Scheite werden überwiegend bei Anlagen unter 150 KW verwendet. Holz in Form von Stücken und Scheiten sollte sogar von der Emissionscharakteristik her, wenn es im herkömmlichen Ofen händisch verbrannt wird, zu den Sonderbrennstoffen gereiht werden. Konventionelle Brennstoffe aus Holz könn-

ten z.B. sein: Hackgut, Schnitzel etc., die mittels kontinuierlicher Beschickung verbrannt werden können und hiemit die hier genannten Grenzwerte (für Anlagen über 150 KW) einhalten können.

Zu § 9:

Zu dieser Bestimmung bzw. zu den Erläuterungen hiezu wird bemerkt, daß eine rechtlich verbindliche Herabsetzung der Grenzwerte für den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl durch die Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Gesundheit und Umweltschutz nur bei Heizöl mittel vorgesehen ist; bei Heizöl leicht hat die ÖMV zugesagt, ein Drittel des Ausstoßes mit einem Schwefelgehalt von 0,3 % zu garantieren; bei Heizöl extra leicht ist nach Aussage der ÖMV A.G. eine - aus ho. Sicht wünschenswerte - Herabsetzung auf 0,15 % derzeit technisch nicht möglich.

Zu § 13:

Die hier vorgenommene Verschärfung der Grenzwerte ist sehr zu begrüßen.

Zu Abs. 2 erhebt sich die Frage, warum der in der 2. Durchführungsverordnung enthaltene Zusatz "nach Abzug absorbiertes Schwefelsäure" weggelassen wurde.

Im Abs. 6 sind die neuen strengeren Grenzwerte für Staub bei der Holzverbrennung sehr zu begrüßen, wünschenswert wäre es allerdings auch Grenzwerte für die Vollständigkeit der Verbrennung, d.h. für Summenkohlenwasserstoffe und bzw. oder für Kohlenmonoxid festzusetzen. Hiefür werden folgende Grenzwerte vorgeschlagen.

Summenkohlenwasserstoffe:	1 MW 100 mg/m ³	2 MW 50 mg/m ³
Kohlenmonoxid:	1 MW 500 mg/m ³	2 MW 250 mg/m ³

- 5 -

Zu § 12 Abs. 3:

Hier sollte auch für PCB und PCT ein gesonderter Wert von max. 50 ppm vorgesehen werden, der ab 1. Jänner 1988 auf 10 ppm abzusenken wäre.

Zu § 14 Abs. 1:

Sehr begrüßenswert ist die Ausdehnung der SO₂-Emissionsbegrenzung auf Neuanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 10 MW.

Zu § 17:

Die NO_x-Emissionsregelungen für Alt- und Neuanlagen sind voll zu unterstützen.

Zur Emissionserklärung:

Änderungen bei Punkt 6 und 7:

Der Geltungsbereich der beiden Punkte wäre neu anzupassen, nämlich nunmehr für Punkt 6 2 - 10 MW und bei Punkt 7 ab 10 MW.

Zu den Erläuterungen der Emissionserklärung:

Punkt 4: auch hier sollte es statt Holz (Stücke und Scheite) heißen: Holz (Hackgut, Schnitzel etc.).

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

